

Satzung des Vereins der „Makers e.V.“

Der Verein setzt sich ideell und finanziell für die Förderung von Jugendlichen und jungen Menschen in ihrer persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklung ein.

§ 1 Name – Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Makers e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Makers e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Südring 6, 63477 Maintal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die **Förderung von Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und der Erziehungs- und Berufsausbildung (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO)**. Erreicht wird dies durch die **Förderung von Jugendlichen und jungen Menschen in ihrer persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklung**. Sie wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Kooperatives und projektbezogenes Arbeiten für diverse Berufe
 - Aufbau und Erweiterung von digitalen und analogen Kompetenzen.
 - **Freizeit- und Begegnungsangebote**, die soziale Projekte oder kulturelle Veranstaltungen beinhalten sowie Challenges (z. B. Hackerton, Game Jams) Kurzfilmfestival.
 - **Beratung und Unterstützung** bei persönlichen Problemen, der Berufsfindung oder bei der Integration.
 - Projekte zur **Stärkung des ehrenamtlichen Engagements** von Jugendlichen.
 - Die **Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Schulen und Bildungseinrichtungen**, die ähnliche Ziele verfolgen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Vereins der „Makers e.V.“

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten. Jede natürliche Person sowie Juristische Personen können darüber hinaus noch Fördermitglieder werden.
2. Die Anmeldung erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung, oder über die Anmeldung über die Webseite.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Tage der ersten Beitragszahlung. Sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten den Vereinszielen grob zuwiderläuft oder es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages 1 Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag in Höhe von 60,00 € pro Jahr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Fördermitglieder zahlen einen von ihnen selbst festgelegten jährlichen Beitrag.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern:
 - Der/die 1. Vorsitzende/r
 - Der/die 2. Vorsitzende/r
 - Der/die Kassenwart/in
 - Der/die Schriftführer/in
 - [Optional: Weitere Vorstandsmitglieder, z.B. Beisitzer/in]
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter immer der/die 1. oder 2. Vorsitzende/r (Gesamtvertretung).
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm:
 - Die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte.
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch den/die 2. Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.
7. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

Satzung des Vereins der „Makers e.V.“

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung (Brief, E-Mail, Messengerdienste: z.B. WhatsApp).
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmabstimmungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands.
 - Entlastung des Vorstands.
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Vorstand vorgenommen werden. Sie sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Satzung des Vereins der „Makers e.V.“

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Gesellschaft für Wirtschaftskunde e.V., Martin-Luther-King-Str. 1, 63452 Hanau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Hanau, Oktober 2025